

Vorlage

der Berichterstatter

an den Haushalts- und Finanzausschuß



Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1996 (Haushaltsgesetz 1996)
- Drucksache 12/400 -

Haushaltsgesetz 1996

Bericht über das Ergebnis des Berichterstattergesprächs über das Haushaltsgesetz 1996 gemäß § 28 (1) in Verbindung mit Nr. 6 der Anlage 3 zur Geschäftsordnung des Landtags

Hauptberichterstatter
Berichterstatter

Abgeordneter Lothar Niggeloh (SPD)
Abgeordneter Dr. Manfred Busch (BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN)
Abgeordneter Helmut Diegel (CDU)

Das Ergebnis des Berichterstattergesprächs zum Haushaltsgesetz 1996 ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Ergebnisvermerk.

Anlage

Ergebnisvermerk über das Berichterstattergespräch zum Haushaltsgesetz 1996 am 25.01.1996

1 Teilnehmer/innen

Abgeordneter Dr. Manfred Busch (Bündnis 90/Die Grünen)
 Abgeordneter Helmut Diegel (CDU)
 Abgeordneter Lothar Niggeloh (SPD)

Oberregierungsrätin Best (FM)
 Regierungsdirektor Brommund (FM)
 Leitender Ministerialrat Dr. Schneider (FM)
 Regierungsdirektorin Schuck-Mitzke (FM)
 Ministerialrat Tscheuschner (FM)

2 Allgemeines

Die Berichterstatter der Fraktionen erörterten am 25.01.1996 mit den Referent/inn/en des Finanzministeriums den Entwurf des Haushaltsgesetzes 1996 - Drucksache 12/400.

3 Einzelne Artikel des Haushaltsgesetzes

3.1 § 4

3.1.1 Absatz 3

Auf die Frage der Berichterstatter, warum die in § 4 Abs. 3 ausgewiesene normierte Ermächtigung von 30 Mio in 1995 auf 10 Mio in 1996 zurückgeführt wurde, führten die Vertreter/innen des Finanzministeriums aus, daß in den vergangenen Jahren nur wie folgt Mittel wirksam geworden seien:

1991:	2,1 Mio
1992:	3,4 Mio
1993:	1,7 Mio
1994:	0,7 Mio
1995:	1,2 Mio.

Der Grund für diese Entwicklung liege in einem Rückgang der Nachfrage und sei nicht auf Verfahrensschwierigkeiten zurückzuführen. Das Finanzministerium wies darauf hin, daß die künftige Entwicklung jedoch nicht eingeschätzt werden könne. Der Entwurf des Haushaltsgesetzes sehe eine Umschichtung der Mittel von § 4 Abs. 3 zu § 4 Abs. 2, dessen Ansatz erhöht wurde, vor.

3.1.2 Absätze 8, 9 und 10

Die Vertreter/innen des Finanzministeriums erläuterten die o.a. Absätze ausführlich anhand einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr. Zu Einzelheiten wird auf den als Anlage 1 beigefügten Vermerk verwiesen. In diesem Zusammenhang erörterten die Teilnehmer/innen u.a. die den Absätzen 8, 9 und 10

in § 4 zugrundeliegenden vertraglichen Bedingungen.

Übereinstimmend wurde festgestellt, daß die in der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses offen gebliebenen Fragen zu § 4 hinsichtlich der Inanspruchnahme der Haftungsfreistellungen durch örtliche Beschäftigungsinitiativen und Selbsthilfegruppen nach Absatz 3 sowie zur Frage der Flughafenbeteiligung des Landes NRW und der Höhe der Beträge nach Absatz 10 (vgl. Anlage 1) damit durch das Finanzministerium beantwortet wurden.

3.1.3 Absatz 7 (Nachtrag Haushaltsgesetz 1995)

Die Berichterstatter erkundigten sich nach den Gründen, warum der im Nachtrag des Haushaltsgesetzes 1995 ausgewiesene § 4 Abs. 7 in dem vorliegenden Gesetzentwurf für 1996 nicht enthalten sei. Die Vertreter/innen des Finanzministeriums wiesen darauf hin, daß dieser Passus auf parlamentarischen Wege in den Nachtrag 1995 eingebracht worden sei und eine Umsetzung im Gesetzentwurf 1996 aus zeitlichen und technischen Gründen nicht mehr habe erfolgen können. Die Vertreter/innen des Finanzministeriums sagten die Beantwortung der Frage, inwieweit bereits Fälle und Volumina auf der Grundlage der Richtlinien abgearbeitet wurden, im Haushalts- und Finanzausschuß zu.

3.2 § 6

3.2.1 Absatz 7

Hinsichtlich der Frage der Berichterstatter, inwieweit die Regelungen zum Strukturhilfegesetz noch relevant seien, stellten die Vertreter/innen des Finanzministeriums fest, daß die Voraussetzungen nach dem Strukturhilfegesetz weiterhin vorlägen und somit nach wie vor entsprechender Regelungsbedarf bestehe.

3.2.2 Absatz 13

Die Vertreter/innen des Finanzministeriums erläuterten den neu in den Entwurf des Haushaltsgesetzes 1996 aufgenommenen Absatz 13 zur Beteiligung der neuen Bundesländer am Nennkapital der Kreditanstalt für Wiederaufbau ausführlich; bzgl. der Einzelheiten wird auf den als Anlage 2 angefügten Vermerk hingewiesen.

3.2.3 Absatz 15 (Nachtrag Haushaltsgesetz 1995)

Die Berichterstatter erkundigten sich nach den Auswirkungen der Kürzungen der Verpflichtungsermächtigungen im Nachtragshaushalt 1995. Die Vertreter/innen des Finanzministeriums konstatierten, daß keine genauen Zahlen vorlägen. Vorrangiges Ziel der Reduzierungen der Verpflichtungsermächtigungen sei vielmehr, die Vorbelastung für 1996 und die folgenden Jahre zu reduzieren. Die Verpflichtungsermächtigungen würden erst in den Folgejahren wirksam, indem zukünftige Haushaltsansätze heruntergesetzt werden könnten.

gez. Lothar Niggeloh
gez. Dr. Manfred Busch
gez. Helmut Diegel

Vermerk:

Betr.: Haushaltsgesetz 1996 § 4 Abs. 8 - 10

a.) Zu Abs. 8

Die der Flughafen Köln/Bonn GmbH gewährten Gesellschafterdarlehen von zusammen TDM 55.800 (Anteil Land TDM 18.600) wurden mit Wirkung zum 31. 12. 1992 im Wege der Kapitalrücklagenzuführung in Eigenkapital umgewandelt. Derzeit bestehen noch weitere Gesellschafterdarlehen, die jedoch weder für eine Verzinsung noch für eine Tilgung vorgesehen sind, in Höhe von zusammen TDM 56.863 (Anteil Land TDM 18.978).

Die seinerzeitige Ermächtigung des Haushaltsgesetzes wurde in Hinblick auf die sinkende Eigenkapitalquote beibehalten, um im Bedarfsfall (paritätische Umwandlung von Gesellschafterdarlehen in Eigenkapital) kurzfristig reagieren zu können, zumal der Mitgesellschafter Bund in seinen Haushaltsplänen eine generelle Ermächtigung der Umwandlung von Gesellschafterdarlehen bei Flughafengesellschaften seit Jahren aufgenommen hat.

b) Zu Abs. 9 und 10

Die vorgesehene Holding - mit Vermögenseinheit - scheiterte in der Vergangenheit am Widerstand des Bundes. Gleichwohl enthält die Kooperationsvereinbarung vom 25. 4. 1994 eine Absichtserklärung, die Weiterentwicklung der Kooperation anzustreben, mit dem Ziel ein einheitliches System der beiden Großflughäfen über eine Flughafenholding zu schaffen. Die Koalitionsvereinbarung des Landes vom Sommer dieses Jahres weist ebenfalls auf die Zielsetzung des Landes hin, die Zusammenarbeit und Arbeitsteilung zwischen den beiden Flughäfen zu intensivieren und die Einrichtung eines förmlichen Flughafensystems i. S. d. EU-Richtlinien anzustreben. Ein Wegfall dieser seit dem Haushaltsgesetz 1993 enthaltenen Passage könnte daher eine negative Signalwirkung bei den Vertragspartner der Kooperationsvereinbarung - Bund und Städte Düsseldorf und Köln - herbeiführen.

Im übrigen wurde das Schütt-aus-hol-zurück- Verfahren bei der Flughafen Düsseldorf GmbH bereits in den Geschäftsjahren 1978 bis 1989 praktiziert. Dabei wurden durch den Gesellschafter Land die in diesem Zeitraum erzielten Gewinne in Höhe von rd. DM 136 Mio (paritätisch) an die Gesellschaft per verzinslicher Darlehen (7 - 7,5 v. H. p. a.) zurückgeführt. Diese Darlehen wurden bis Ende 1994 in vollem Umfang durch die Gesellschaft mittels ordentlicher (DM 13,1 Mio) und außerordentlicher (DM 122,9 Mio) Tilgung zurückgezahlt.

Für den Zeitraum 1978 bis 1994 flossen dem Land NRW anteilige Gewinne - einschl. Steuererstattungen - in Höhe von rd. DM 250 Mio zu. Davon entfallen auf die Haushaltsjahre 1993 bis 1995 ca. 52. Mio.

42118372200

MWMTU / NRW

F-923 T-354 P-003

24.01.96

14:25

+492118372200

MWMTU / NRW

F-923 T-354 P-003

Die Flughafen Köln/Bonn GmbH hat in dem genannten Zeitraum keine ausschüttungsfähigen Gewinne erzielt.

Werner Kolb
(Werner Kolb)

23.1.96

Referat III A 2

VV 4420 - 245 - 9 - III A 2

Düsseldorf, 26.07.1995
Tscheuschner087/Ge

Ziff. ^Aabgesandt
27. JULI 1995 <i>HP</i>

1)
Abteilung I

a.d.D.

7
12617

Betr.: Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW);
hier: Übertragung von Teilen der Sonderrücklage auf
die neuen Bundesländer

Bezug: Ihr Schreiben vom 13.06.1995 - I D 5 - 0065 - 3 -;
mein Schreiben vom 18.05.1995 - Az. w.o. -

Für die Aufnahme in den Entwurf des Haushaltsgesetzes 1996
schlage ich folgenden Text an geeigneter Stelle vor:

"Das Finanzministerium wird ermächtigt, einer Regelung zuzu-
stimmen, wonach sich die neuen Bundesländer am Nennkapital der
Kreditanstalt für Wiederaufbau zu pari ohne Entrichtung eines
Aufgeldes beteiligen und dabei 4 % der allgemeinen Sonderrück-
lage auf diese unentgeltlich übergehen."

Begründung:

Zeitgleich mit der geplanten Änderung des Gesetzes für die Kre-
ditanstalt für Wiederaufbau - voraussichtlich 1996/97 - soll
auch das Nennkapital der KfW von z.Zt. 1 Mrd. DM auf 10 Mrd. DM
erhöht werden. Da die Einzahlungsquote von bisher 15 % auf dann
20 % erhöht werden soll, ist das eingezahlte Nennkapital von
150 Mio. DM auf 2.000 Mio. DM aufzustocken.

Die Aufstockung um 1.850 Mio. DM soll durch Umgliederung von anderen Eigenkapitalpositionen (Kapitalrücklage, gesetzliche Rücklage, Gewinnrücklagen) erreicht werden, so daß keine Bar-einzahlung der Anteilseigner notwendig wird.

Im Zuge dieser Kapitalerhöhung sollen erstmalig auch die neuen Bundesländer insgesamt mit 4 % am Nennkapital der Kreditanstalt für Wiederaufbau beteiligt werden. Im Vorgriff hierauf zahlen diese im Rahmen der laufenden Zuführungsrunde vom gesamten Länderanteil von 75 Mio DM einen überproportionalen Anteil von 45 Mio DM in die Kapitalrücklage ein, um den Vorsprung der alten Länder bei den Einzahlungen in die Kapitalrücklage aufzuholen. Um ihnen eine weitere haushaltsmäßige Belastung zu ersparen, ist beabsichtigt, daß der Bund und die alten Bundesländer auf die neuen Bundesländer 4 % ihrer allgemeinen Sonderrücklage übertragen. Nach dem Stand vom 31.12.1994 entfallen davon auf NRW rd. 4,9 Mio. DM (Bund 77,5 Mio. DM).

2) Wv. 01.10.95

/26/7.
(Tscheuschner)